

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 13.03.2020

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Allgemeinverfügung

Die Landrätin des Landkreises Schmalkalden-Meiningen ordnet gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Absatz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit an:

1. Im gesamten Gebiet des Landkreises Schmalkalden-Meiningen ist es untersagt, öffentliche und nicht öffentliche Veranstaltungen, Vergnügungen und sonstige Ansammlung sowie Versammlungen und Aufzüge mit einer Anzahl von mehr als 100 Personen durchzuführen oder hieran teilzunehmen. Dies bezieht sich sowohl auf solche unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen. Zu den Veranstaltungen, Vergnügungen oder sonstigen Ansammlungen gehören insbesondere Tanz- und Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Konzerte, Gottesdienste, Theater- und Kinoproduktionen sowie Umzüge.
2. Öffentliche oder nicht öffentliche Veranstaltungen, Vergnügungen und sonstigen Ansammlungen in geschlossenen Räumen mit einer Teilnehmerzahl bis zu 100 Personen dürfen nur unter Einhaltung folgender Verhaltensmaßregeln durchgeführt werden:
 - aktive Information der Teilnehmer über allgemeine Maßnahmen des persönlichen Infektionsschutzes (Händehygiene, Abstand halten, Husten- und Schnupfenetikette)
 - Information an alle Gäste, dass Personen mit Erkältungssymptomen der Veranstaltung fern bleiben müssen
 - angemessene Belüftung des Zuschauerraumes
 - nach Veranstaltungsende Desinfektion von Oberflächen, mit denen die Besucher aktiv mit den Händen in Kontakt gekommen sind (Geländer, Tische, Türklinken, Toiletten)
 - Händedesinfektionsspender aufstellen
 - Erfassung der Personendaten am Eingang inkl. Telefonnummer (mit Einwilligung nach DSGVO)
 - Verlängerung der Einlasszeiten, damit es nicht zu einem Menschenstau kommt (Hinweis, auch am Ende der Veranstaltung langsam und geordnet das Haus zu verlassen)
 - Abstände der aufgestellten Tische im Versorgungsbereich auf mindestens 2m vergrößern
 - bei freien Platzkapazitäten möglichst gleichmäßige Verteilung der Zuschauer im Raum

3. Für öffentliche und nicht öffentliche Veranstaltungen, Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel bis zu 100 Personen wird auf die Anlage zum Erlass Covid-19-Erlass 1/2020 des Freistaates Thüringen vom 10.03.2020 (Orientierung für Menschenansammlungen) entsprechend verwiesen.
4. Die Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich zum 10.04.2020.
5. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe wirksam.

Gründe:

Gemäß § 2 Nr. 5 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) vom 02.03.2016 ist der Landkreis Schmalkalden-Meiningen im übertragenen Wirkungskreis die zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 u. 2 IfSG.

Werden gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft der Landkreis Schmalkalden-Meiningen als zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29-31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind (§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG).

Seit Februar diesen Jahres breitet sich die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus. Bisher sind über 1.500 Menschen positiv auf das Virus getestet worden (Stand: 12.03.2020). Es traten bereits erste Todesfälle auch in Deutschland auf. Auch im Landkreis Schmalkalden-Meiningen ist inzwischen einer der Verdachtsfälle bestätigt worden, so dass mit Stand 12.03.2020 ein positiver Befund vorliegt.

Der Freistaat Thüringen hat durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Datum vom 10.03.2020 Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlungen für Großveranstaltungen (Covid-19-Erlass 1/2020) erlassen. Die vom Landkreis Schmalkalden-Meiningen als zuständige Gesundheitsbehörde zu ergreifenden Maßnahmen richten sich demnach nach den Risikoeinschätzungen, Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Instituts zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Diesen Empfehlungen schließt sich der Landkreis Schmalkalden-Meiningen an.

Zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Covid-19 ist es erforderlich, dass Infektionsketten frühzeitig unterbrochen werden und die Entstehung neuer Ketten vermieden wird. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) stuft den Ausbruch des Corona-Erregers inzwischen als Pandemie ein.

Öffentliche Veranstaltungen, Vergnügungen, sonstige Ansammlungen, Versammlungen oder Aufzüge mit mehr als 100 Teilnehmern sind aufgrund der hohen Anzahl und Intensität von Kontaktmöglichkeiten und einer häufig engen Interaktion zwischen den Teilnehmern besonders zur Verbreitung des Virus geeignet. Durch die Anonymität solcher Veranstaltungen ist es im Nachgang nahezu ausgeschlossen, zeitnah alle Kontaktpersonen zu ermitteln, um mögliche Infektionsketten zu durchbrechen und Maßnahmen anzuordnen.

Dabei gilt es neben der Inkubationszeit von bis zu 14 Tagen zu berücksichtigen, dass sich das Coronavirus auch verbreiten kann, obwohl die betroffenen Personen keine oder sehr leichte Krankheitssymptome zeigen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass erkrankte oder ansteckende Personen solche Veranstaltungen besuchen und es auf diese Weise zu einer Weiterverbreitung kommt.

Allein die Untersagung solcher Veranstaltungen bzw. die Teilnahme an diesen ist geeignet, um einen ausreichenden Schutz für Leib, Leben und Gesundheit der Bevölkerung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen herzustellen. Insofern ist das Interesse der Allgemeinheit an der Eindämmung und Verlangsamung der Ausbreitung von Covid-19 vorliegend höher zu bewerten als die Interessen von Veranstaltern. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks sind nicht ersichtlich.

Des Weiteren soll das medizinische Versorgungssystem im Landkreis Schmalkalden-Meiningen vor einer Überlastung geschützt werden.

Die Schließung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen hätte darüber hinaus nicht zur Folge, dass ein Schutz für sämtliche Bevölkerungsschichten erreicht werden kann. Es bestünde vielmehr die Gefahr, dass weite Teile der Infrastruktur des öffentlichen Lebens zum Erliegen kämen, wenn Eltern ihre Kinder zu Haus betreuen müssten und ihre Arbeit – insbesondere in Einrichtungen der medizinischen Versorgung oder Pflege bzw. anderer kritischer Infrastrukturen – nicht nachgehen könnten.

Diese Allgemeinverfügung steht in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit.

Bei der Festlegung der angeordneten Maßnahmen, insbesondere der Größenordnung zu untersagender Veranstaltungen, waren die besonderen Voraussetzungen des ländlichen Raumes, durch die der Landkreis Schmalkalden-Meiningen geprägt ist, zu berücksichtigen. Diese unterscheiden sich signifikant von den Bedingungen in Großstätten mit Großveranstaltungen und damit einhergehenden größeren Menschenansammlungen. Es ist daher auch bei Veranstaltungen mit geringerer Personenzahl wahrscheinlich, dass sich Teilnehmer, die zu Risikogruppen zählen, auf diesen Veranstaltungen befinden.

Nach Einschätzung der Gesundheitsbehörden können geringere Einschränkungen die Risiken bei Veranstaltungen nicht minimieren. Eine Unterscheidung zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen kommt nicht in Betracht, da die Gefahr einer Ansteckung und somit einer Fortführung der Infektionskette sich nicht unterscheidet. Das Verbot von Veranstaltungen jeglicher Art mit mehr als 100 Teilnehmern ist aus diesem Grund erforderlich und geboten.

Die zeitlich befristete Verbotssanordnung ist verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherheit der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) Rechnung zu tragen.

Die Anordnung ist gemäß §§ 28 Absatz 3 i.V.m. 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Diese Anordnung muss auch befolgt werden, wenn sie mit Widerspruch angegriffen wird.

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die Verbotssanordnung gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 3 IfSG wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen in 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1, Widerspruch einlegt werden.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann im Klageweg beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 1, 98617 Meiningen beantragt werden.

Meiningen, den 13.03.2020



Greiser
Landrätin

